

# Mitteilungen der Hauptvereinigung

## Bekanntmachung Nr. 239-Pr-

der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft. Betr.: Lagerkostenzuschläge für die gewöhnliche (Scheunen-, Zillens-, Keller-) Lagerung bei Äpfeln. Vom 30. März 1939.

Mit Wirkung vom 30. März 1939 wird mit Zustimmung des Herrn Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft an-geordnet:

1. Für das Gebiet der Stadt Leipzig habe ich im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer der Landesbauernschaft Sachsen einen Marktbeauftragten der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft ein.
2. Der Marktbeauftragte ist an meine Weisungen und Richtlinien gebunden.

**I.**  
1. Dem Marktbeauftragten obliegt die Regelung des Verkehrs mit der Ernährung dienender Gartenbau-erzeugnisse im Gebiet der Stadt Leipzig unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Versorgung der Gebiete Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.  
2. In Durchführung seiner Aufgaben kann der Markt-beauftragte Vorschriften über den Kauf, den Verkauf, die Vermittlung oder die Lagerung der Er-nährung dienender Gartenbauerzeugnisse im Wege der Bekanntmachung erlassen.  
3. Bekanntmachungen und Anweisungen des Markt-beauftragten bedürfen der Genehmigung des Vor-sitzenden der Hauptvereinigung.

**II.**  
Gegen Maßnahmen des Marktbeauftragten steht Mitgliedern der Gartenbauwirtschaftsverbände unter Ausschluss des Rechtsweges das Recht der Beschwerde an den Vorsitzenden der Hauptvereinigung zu. Die Beschwerde muß binnen einem Monat nach Bekannt-gabe der Maßnahme des Marktbeauftragten schriftlich bei der Hauptvereinigung einereicht sein. Eine nicht fristgemäß erhobene Beschwerde kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Hauptvereinigung als ver-fallen zurückgewiesen werden.

**III.**  
Die Beschränkung hat keine ausschließende Wirkung. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mit-zuteilen.

**IV.**  
Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, die gegen Bekanntmachungen oder Anweisungen, die auf Grund dieser Anordnung erlassen werden, verstoßen, können in Ordnungsbüßen genommen werden.

**V.**  
Als Zwangsmaßnahmen sind auch Maßnahmen an-zusehen, die ohne gegen den Wortlaut der erlassenen Bestimmungen zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

**VI.**  
Ausführungsbefristungen werden im Wege der Bekanntmachung erlassen.

**VII.**  
Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, Boettner.

## Anordnung Nr. 6/39

Vom 4. April 1939. Betr.: Einsetzung eines Marktbeauftragten in Leipzig. Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 (RGBl. I S. 911) und des § 8 der Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände vom 6. 2. 1937 (RGBl. S. 79) wird mit Zustimmung des Reichs-ministers für Ernährung und Landwirtschaft an-geordnet:

**I.**  
1. Nach Maßgabe der Anordnung Nr. 65 der Haupt-vereinigung der deutschen Garten- und Weinbau-wirtschaft betr. Aufgaben, Rechte und Pflichten der Bezirksabgabestellen vom 23. 3. 1936 (RGBl. S. 162) wird im geschlossenen Anbaugebiet der Gartenbau-wirtschaftsverbände Sachsen-Anhalt und Sachsen eine Bezirksabgabestelle Leipzig\*) errichtet.

**II.**  
2. Das Einzugsgebiet der Bezirksabgabestelle Leipzig umfaßt:

- a) aus dem Gebiet des Gartenbauwirtschaftsver-bandes Sachsen-Anhalt den Kreis Leipzig, aus dem Landkreis Merseburg, das Büttlich der Bahnlinie Halle-Weißfels gelegene Gebiet, aus dem Saalkreis die Gemeinden Bischofsdorf, Dietrich, Klein-Angel, Peißen, Rabatz, Reide-burg und Jöhriß;
- b) aus dem Gebiet des Gartenbauwirtschaftsver-bandes Sachsen den Stadt- und Landkreis Leipzig.

Erzeuger aus Gebieten, die im Abschnitt I, Absatz 2 nicht aufgeführt sind, sowie Erzeuger aus anderen

1937 (RGBl. S. 79) wird mit Zustimmung des Reichs-ministers für Ernährung und Landwirtschaft an-geordnet:

**I.**  
1. Für das Gebiet der Stadt Leipzig habe ich im Einvernehmen mit dem Landesbauernführer der Landesbauernschaft Sachsen einen Marktbeauftragten der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft ein.  
2. Der Marktbeauftragte ist an meine Weisungen und Richtlinien gebunden.

**II.**  
1. Dem Marktbeauftragten obliegt die Regelung des Verkehrs mit der Ernährung dienender Gartenbau-erzeugnisse im Gebiet der Stadt Leipzig unter Berücksichtigung einer gleichmäßigen Versorgung der Gebiete Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.  
2. In Durchführung seiner Aufgaben kann der Markt-beauftragte Vorschriften über den Kauf, den Verkauf, die Vermittlung oder die Lagerung der Er-nährung dienender Gartenbauerzeugnisse im Wege der Bekanntmachung erlassen.  
3. Bekanntmachungen und Anweisungen des Markt-beauftragten bedürfen der Genehmigung des Vor-sitzenden der Hauptvereinigung.

**III.**  
Gegen Maßnahmen des Marktbeauftragten steht Mitgliedern der Gartenbauwirtschaftsverbände unter Ausschluss des Rechtsweges das Recht der Beschwerde an den Vorsitzenden der Hauptvereinigung zu. Die Beschwerde muß binnen einem Monat nach Bekannt-gabe der Maßnahme des Marktbeauftragten schriftlich bei der Hauptvereinigung einereicht sein. Eine nicht fristgemäß erhobene Beschwerde kann nach dem Ermessen des Vorsitzenden der Hauptvereinigung als ver-fallen zurückgewiesen werden.

**IV.**  
Die Beschränkung hat keine ausschließende Wirkung. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer schriftlich mit-zuteilen.

**V.**  
Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, die gegen Bekanntmachungen oder Anweisungen, die auf Grund dieser Anordnung erlassen werden, verstoßen, können in Ordnungsbüßen genommen werden.

**VI.**  
Als Zwangsmaßnahmen sind auch Maßnahmen an-zusehen, die ohne gegen den Wortlaut der erlassenen Bestimmungen zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

**VII.**  
Ausführungsbefristungen werden im Wege der Bekanntmachung erlassen.

**VIII.**  
Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, Boettner.

## Anordnung Nr. 7/39 vom 4. April 1939

der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft.

Betr.: Regelung des Absatzes der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse im Marktgebiet Leipzig. Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 (RGBl. I S. 911) und des § 8 der Satzung der Gartenbauwirtschaftsverbände vom 6. 2. 1937 (RGBl. S. 79) wird mit Zustimmung des Reichs-ministers für Ernährung und Landwirtschaft an-geordnet:

**I.**  
1. Im Einzugsgebiet der Bezirksabgabestelle Leipzig sind der Ernährung dienende Gartenbauerzeugnisse unbeschadet der in Abschnitt IV zugelassenen Aus-nahmen vom Erzeuger über keine Bezirksabgabestelle nach deren Weisung in den Verkehr zu bringen.

**II.**  
2. Verteiler und Verarbeiter haben sich im Einzugs-gebiet der Bezirksabgabestelle Leipzig beim Kauf der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse ausschließlich der Bezirksabgabestelle — nach deren Weisung — zu bedienen.

**III.**  
3. Die Abgabe der Erzeugnisse darf nur gegen Schlüs-sel erfolgen.

**IV.**  
4. Die Schlüsselformen sind bei der Beförderung und dem Weiterverkauf der übernommenen Erzeugnisse als Kennzeichnung mitzuführen. Bei Unter-teilung der über Schlüsselformen gekauften Mengen ist dem Käufer eine Rechnung mit Angabe der betr. Schlüsselformennummer auszustellen. Der Käufer ist verpflichtet, diesen Kaufbeleg (Rechnung) mitzu-führen und auf Verlangen vorzulegen.

**V.**  
5. Erzeuger aus Gebieten, die im Abschnitt I, Absatz 2 nicht aufgeführt sind, sowie Erzeuger aus anderen

Gartenbauwirtschaftsverbänden haben sich beim Absatz ihrer Erzeugnisse im Einzugsgebiet der Bezirksabgabestelle Leipzig der Bezirksabgabestelle oder der von ihr eingerichteten Ortsabgabestelle zu bedienen.

**VI.**  
1. Von den Vorschriften des Abschnitts II (Anderungs-pflicht) sind ausgenommen:

- a) die Abgabe an den Verbraucher, jedoch nicht an Großverbraucher
1. unmittelbar im Betrieb des Erzeugers,
2. auf benachbarten Wochenmärkten nach Maß-gabe der Anordnung Nr. 3/39 der Haupt-vereinigung der deutschen Gartenbauwirt-schaft betr. Wochenmarktausweis für Er-zeuger von Gartenbauerzeugnissen vom 23. 2. 1939 (RGBl. S. 104, 128);
- b) der Verkauf an Ladengeschäfte, die dem Erzeuger-betrieb benachbart sind;
- c) Lieferungen auf Grund genehmigter Reichs-einheitsverträge A, B, C, D

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Hauptvereinigung auf Vorschlag des örtlich zustän-digen Gartenbauwirtschaftsverbandes darüber, ob der Wochenmarkt oder das Ladengeschäft benachbart sind oder wer als Großverbraucher anzusehen ist.

**VII.**  
2. Als Verbraucher im Sinne dieser Anordnung gelten nur Personen, Personvereinigungen u. a., die die Erzeugnisse nicht zum Zwecke der Weiterver-äußerung erwerben.

**VIII.**  
3. Die Abgabe an Verbraucher im Betrieb des Er-zeugers kann vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung auf Vorschlag des örtlich zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes mengenmäßig beschränkt werden.

**IX.**  
4. Das Feilbieten und der Verkauf von andienungs-pflichtigen Gartenbauerzeugnissen im Umherziehen ist für Erzeuger verboten.

**X.**  
Für die Sortierung, Verpackung, Anlieferung, Ver-ladung und Kennzeichnung sind die jeweiligen Vor-schriften der Hauptvereinigung verbindlich. Die Be-zirksabgabestelle ist berechtigt, Erzeugnisse, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, zur Abstellung der Mängel zurückzuweisen. Abstellungen, deren Mängel nicht behoben werden können, dürfen anderweitig nicht in den Verkehr gebracht werden.

**XI.**  
Der Verband oder die Annahme nicht fest verkaufter bzw. fest gefasster der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse (Kommissionsgeschäfte) und der Verkauf ungenutzter der Ernährung dienender Gartenbauerzeugnisse (Verkauf des Aufwuchses ganzer Parzellen) ist verboten. Ebenso ist unzulässig die Abgabe dieser Erzeugnisse zahlungshalber oder an Zahlungsstatt so-wie im Tauschverkehr.

**XII.**  
Zur Deckung der Verwaltungskosten der Hauptver-einigung der deutschen Gartenbauwirtschaft hat die Bezirksabgabestelle nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung bei Uebergabe der Erzeugnisse vom Käufer einen Verwaltungskostenzuschlag zu erheben.

**XIII.**  
Zur Deckung ihrer eigenen Unkosten erhebt die Be-zirksabgabestelle von den Erzeugern, die ihre Erzeug-nisse über die Bezirksabgabestelle oder unter Mit-wirkung der Bezirksabgabestelle abgeben, einen vom Vorsitzenden der Hauptvereinigung genehmigten Un-kostenzuschlag vom Verkaufserlös.

**XIV.**  
Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann zur Ver-meidung unbilliger Härten im Einzelfalle Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

**XV.**  
Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, die den Vorschriften dieser Anordnung oder den auf Grund dieser Anordnung erlassenen Anweisungen und Be-kanntmachungen zuwiderhandeln, können in Ordnungsbüßen genommen werden.

**XVI.**  
Als Zwangsmaßnahmen sind auch Maßnahmen an-zusehen, die ohne gegen den Wortlaut der erlassenen Bestimmungen zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

**XVII.**  
Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft, Boettner.

\*) Träger und Leiter der Bezirksabgabestelle Leipzig werden in den Wochenblättern der Landesbauern-schaften Sachsen und Sachsen-Anhalt bekanntgegeben.

## Anordnung Nr. 8/39 vom 5. 4. 1939 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

# Anbau- und Lieferungsverträge

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 (RGBl. I, S. 911) und des § 8 der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 6. Februar 1937 (RGBl. S. 77) wird — mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung — angeordnet:

**I.**  
1. Im Verkehr mit Obst und Gemüse sind Kauf-verträge über laufende Lieferung nach Ernte-anfall (Anbau- und Lieferungsverträge) nur zwischen Erzeugern und Verarbeitern zulässig. Ausgenommen sind:

a) Verträge zwischen Erzeugern und solchen Verarbeitern, denen der Vorsitzende der Haupt-vereinigung der deutschen Gartenbauwirt-schaft (Hauptvereinigung) für das betreffende Wirtschaftsjahr den Abschluß solcher Ver-träge im eigenen Namen unter der Bedin-gung ausschließlicher Vorkaufrechte der Ernte-bezüge an Verarbeiter gestattet hat;

b) Verträge, bei denen der Erzeuger durch eine Bezirksabgabestelle vertreten wird, und der laufende Vertreter einen entsprechenden Rückvertrag mit Verarbeitern nachweist und erfüllt (Verkaufsvermittler);

c) Ablieferungsverträge für den Frischmarkt ein- und für den Kauf des Behanges (sogen. Vorkaufverträge);

d) Verträge zwischen Bezirksabgabestellen, Ver-kaufsvorteilern und Empfangsvorteilern zur laufenden Belieferung des Frischmarktes mit Gurken und Kopfkohl.

2. Als Anbau- und Lieferungsverträge im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Vereinbarungen, nach denen

a) der Erzeuger die Bewirtschaftung des von ihm an Verteiler oder Verarbeiter verpac-keten Grundbestandes oder Pflanzenbestandes, b) der Verteiler oder Verarbeiter die Bewirt-schaftung des von ihm gepachteten Grund-bestandes oder Pflanzenbestandes für den Vertragspartner ganz oder teilweise durchführt.

**II.**  
1. Verträge der in Abschnitt I genannten Art sind auf den von der Hauptvereinigung vorgeschrie-benen Formblättern (Reichseinheitsverträgen), Anlagen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, abzufassen, und zwar ist zu verwenden:

a) für Verträge der Erzeuger mit Verarbeitern oder für Verarbeiter über Gurken der Reichseinheitsvertrag A; über Kopfkohl der Reichseinheitsvertrag B; über sonstiges Gemüse der Reichseinheits-vertrag C; über Obst der Reichseinheits-vertrag D;

b) für Verträge von Bezirksabgabestellen mit Verarbeitern oder für Verarbeiter über Er-zeugnisse aller Art der Reichseinheitsver-trag E;

c) für Verträge von Obstzüglern mit Obst-pächtern (Verteilern) über die Lieferung von Obst für den Frischmarkt der Reichseinheits-vertrag F;

d) für Verträge der Eigentümer von Obst-anlagen, außer den Trägern der Straßen-baulast bei Reichsstraßen und Landesstraßen erster und zweiter Ordnung, mit Inhabern von Obstpächterarten der Reichseinheits-vertrag F I (weißer Bordruck);

e) für Verträge der Träger der Straßenbaulast bei Reichsstraßen und Landesstraßen erster und zweiter Ordnung als Eigentümer von Obstanlagen, mit Inhabern von Obstpächter-artigen der Reichseinheitsvertrag F I (roter Borddruck);

f) für Verträge zwischen Verbandverteilern oder Bezirksabgabestellen und Verarbeitern über die Lieferung von Gurken und Kopf-kohl für den Frischmarkt der Reichseinheits-vertrag F II (Bordruck des zuständigen Gar-tenbauwirtschaftsverbandes).

2. Die Reichseinheitsverträge, außer dem F I Ver-trag (roter Bordruck), sind entsprechend den in den Formblättern gemachten Vorbehalten schwebend unrevolvierend, solange sie nicht vom Vor-sitzenden des für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes durch Gegen-zeichnung genehmigt sind. Die Erfüllung nicht genehmigter Verträge ist unzulässig und strafbar.

3. Die zu genehmigenden Reichseinheitsverträge sind vom Vorsitzenden des für den Erzeuger zu-ständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes durch dessen Kauf im Original mit zwei Durchschrit-ten vorzulegen, und zwar:

Reichseinheitsvertrag A bis zum 15. 4.  
Reichseinheitsvertrag B bis zum 1. 6.  
Reichseinheitsvertrag C bis zum 10. 3.  
Reichseinheitsvertrag D bis zum 1. 5.  
Reichseinheitsvertrag E  
Reichseinheitsvertrag F I  
Reichseinheitsvertrag F II bis zum 1. 6.  
für Weißkohl  
Reichseinheitsvertrag F II bis zum 15. 4.  
für Gurken.

Reichseinheitsverträge mit Bezirksabgabestellen sind nach näherer Weisung des Vorsitzenden des zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes durch die Bezirksabgabestellen vorzulegen.

Das Original und eine Abschrift des genehmig-ten Vertrages erhält der Verarbeiter. Die Ab-schrift des Vertrages ist vom Verarbeiter an den Erzeuger (Vertragspartner) weiterzuleiten.

4. Sonderbestimmungen in den Verträgen gelten nur dann als vereinbart, wenn sie vom Vor-sitzenden des für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes genehmigt wurden. Entscheidend ist die bei den Akten des Gartenbauwirtschaftsverbandes verbleibende Abschrift des Vertrages. Die Erfüllung anderer Nebenabreden ist unzulässig.

**III.**  
1. Vom Vorsitzenden des für den Erzeuger zustän-digen Gartenbauwirtschaftsverbandes genehmigte Reichseinheitsverträge sind im Sinne des Vertragszweckes sorgfältig zu erfüllen.

2. Es ist verboten, Erzeugnisse, über die Reichs-einheitsverträge abgeschlossen sind, im unver-arbeiteten Zustande an Dritte abzugeben oder zu verkaufen, ebenso ist die Abnahme und der Verkauf unverarbeiteter Vertragsware durch Dritte verboten. Hiervon sind Frischmarktlieferungsverträge ausgenommen.

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des für den Erzeuger zuständigen Gartenbauwirt-schaftsverbandes Ausnahmen im Einzelfalle — auch unter Bedingungen — zulassen.

3. Die Abgabe unverarbeiteter Vertragsware an Dritte an Zahlungsstatt oder zahlungshalber oder die Abgabe oder die Annahme von Ver-tragsware im Wege des Tauschverkehrs ist ver-boten.

4. Das Anbieten von unverarbeiteten Erzeugnis-sen, über die Reichseinheitsverträge A, B, C, D und E abgeschlossen worden sind, und das Auffordern zur Abgabe von unverarbeiteten Erzeugnissen, über die Reichseinheitsverträge A, B, C, D und E abgeschlossen worden sind, ist, unbeschadet der in Abschnitt I, 1a, b, c und d gemachten Ausnahmen, verboten.

**IV.**  
1. Die Vorsitzenden der Gartenbauwirtschaftsver-bände können in Gebieten, die für bestimmte Erzeugnisse oder allgemein zu geschlossenen Ge-bieten erklärt worden sind, mit Zustimmung der Hauptvereinigung, die jeweils für ein Jahr ausgesprochen wird und jährlich erneut einzu-holen ist, bestimmen, daß

a) die Ablieferung und Abrechnung der Reichs-einheitsverträge A, B, C und D namens und für Rechnung der Erzeuger der Bezirksab-gabestellen übertragen wird;

b) in bestimmten engeren Gebieten Reichs-einheitsverträge nur mit Rechnung der Er-zeuger — jedoch namens und für Rechnung der Er-zeuger — auf Formblatt E geschlossen wer-den dürfen;

c) in Gebieten, in denen die überwiegende Mehrzahl der Erzeuger eines engeren Orts-gebietes über bestimmte Erzeugnisse mit einem Verarbeiter einen Reichseinheitsvertrag A, B oder C geschlossen haben, auch die restlichen in Betracht kommenden Erzeuger mit diesem Verarbeiter einen entsprechenden Vertrag schließen. Dem Verarbeiter ist eine entspre-chende Verpflichtung aufzuerlegen;

d) die Bezirksabgabestellen einen bestimmten Anteil ihres voraussichtlichen Erlöses aus dem mit Verarbeitern abgeschlossenen Ver-trägen abgeben;

e) bei Abschließen von Verträgen mit einer Mehrzahl von kleinen Erzeugern in ge-schlossenen Ortsgebieten jeweils ein Ver-tragsstück mit gesammelten Unterschriften (Sammelvertrag) zugrunde gelegt wird. Die für die Erzeuger bestimmte, vom Vorsitzen-den des zuständigen Gartenbauwirtschafts-verbandes beglaubigte Durchsicht ist beim Ortsbauernführer zu hinterlegen;

f) Verarbeiterteiler bei den Bezirksabgabestel-len eingehalten werden.

2. Schließen Bezirksabgabestellen namens und für Rechnung der Erzeuger Lieferverträge über Obst und Gemüse gemäß Reichseinheitsvertrag B, so ist die Erfüllung dieser Verträge an den tatsächlichen Ausfall der Ernte gebunden. Diese Verträge sind auf Mengengrundlage abzuschließen. Der Käufer hat Anspruch auf laufende Liefe-rung eines durchgehend vereinbarten Sundersatzes der Gesamtmenge vereinbart bei der be-ziehenden Bezirksabgabestelle. Er ist gleich-maßen zur Abnahme der Vertragsmenge ver-pflichtet, sofern nicht nach Abschnitt V 2 Höchst-erntemengen verabredet oder festgesetzt oder im Verträge Vertragsbestimmungen durch den Ver-arbeiter vereinbart wurden.

3. Die Bezirksabgabestellen sind berechtigt, bei ihren Verkäufen namens und für Rechnung der Erzeuger bei der Auszahlung den Durchschnitts-erlös zugrunde zu legen.

**V.**  
1. a) Den Reichseinheitsverträgen A, B, C und D sind die in der Anlage 9 aufgeführten Er-zeugerpreise zugrunde zu legen.

b) Die Abrechnung der auf Grund des Reichs-einheitsvertrages E dem Käufer ausgelieferten Erzeugnisse erfolgt — mit Ausnahme von Kopfkohl, für den die Preise der An-lage 9 voll Gültigkeit haben — zur Hälfte der täglichen Ablieferung nach den in der Anlage 9 aufgeführten Erzeugerpreisen (Vertragspreisen), zur anderen Hälfte nach den für den Frischmarkt gültigen Bezirks-abgabestellenpreisen des jeweiligen Lieferungs-ertrages.

c) Für die Verrechnung der Ware aus Reichs-einheitsvertrag F II (Frischmarktlieferungs-verträge für Kopfkohl und Gurken) gelten die Bezirksabgabestellenpreise des Lieferungs-ertrages bzw. die entsprechenden Versand-handels-Abgabepreise.

2. Die Preise gemäß Abschnitt V, Abs. 1a, gelten nur bis zu den in der Anlage 10 festgesetzten Höchstermengen für die einzelnen Erzeug-nisse.

Für die Erfüllung der Reichseinheitsverträge A, B, C, D und E gelten die in der Anlage 11 enthaltenen allgemeinen Bestimmungen für den Abschluß und die Erfüllung von Anbau- und Lieferungsverträgen.

3. Beauftragt der Käufer (Verarbeiter) einen Verteiler als Abtater und Vermittler, so hat der Verarbeiter diesem eine Vergütung zu ge-währen.

Die vom Käufer diesen Verteilern zu gemäh-rende Vergütung darf — je nach Leistung — einschließlich aller Nebenkosten höchstens

bei Erdbeeren, Himbeeren, Sauerkirschen, Johannisbeeren und Stachelbeeren 0,90 RM. je 50 kg

bei Äpfeln und Zwetschen 0,55 RM. je 50 kg betragen.

Bei Uebernahme der Verbearbeitung können zu den Verdienstpannen 0,10 RM. je 50 kg zu-geschlagen werden. Bei Einschaltung eines we-iteren Vertellers haben beide sich in die vor-gezeichneten Verdienstpannen zu teilen.

Wird ordnungsmäßig in geschlossenen Verlaede-